

NEWSLINE

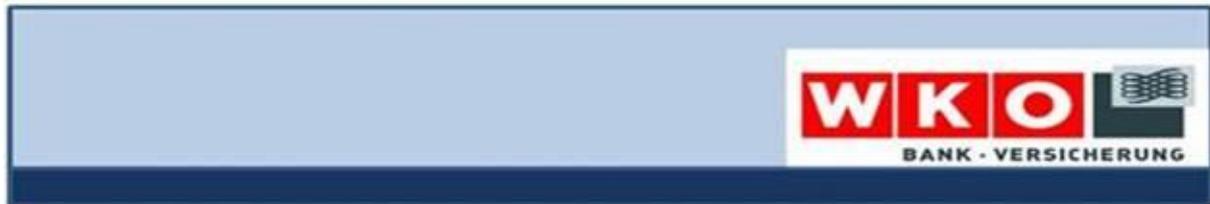
AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JULI 2023 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN



EINLADUNG ZUM WKO – IIF AUSTRIAN DIGITAL FINANCE FORUM AM 25.9.2023

ANMELDUNGEN WIEDER MÖGLICH (BIS 21.9.2023)

Aufgrund der großen Nachfrage haben wir die Saalkapazität erweitert. Somit können Sie - sofern Sie noch nicht angemeldet sind - am Austrian Digital Finance Forum mit dem IIF am 25.9.2023 gerne teilnehmen. Ab sofort sind Anmeldungen an bsbv@wko.at wieder möglich.

Anmeldungen sind bis Donnerstag, den 21.9.2023,, möglich.

Gemeinsam mit dem renommierten IIF (Institute of International Finance - www.iif.com) veranstalten wir am

**Montag, dem 25. September 2023, 9:00-12:00 Uhr,
in der WKÖ (Julius Raab Saal, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien)**

das „WKO - IIF Austrian Digital Finance Forum“.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist **kostenlos**.

Aktualisierte Agenda

WKO Welcome and Opening Remarks	9:00 - 9:10 Uhr
Keynote with Jessica Renier (IIF)	9:10 - 9:25 Uhr
Panel 1 - The future of payments	9:25 - 10:10 Uhr
Fireside chat with Eric Demuth (BitPanda)	10:10 - 10:40 Uhr
In Conversation with mBank CEO	10:40 - 11:05 Uhr
Panel 2 - Data and Artificial Intelligence	11:05 - 11:50 Uhr
Closing remarks	11:50 - 12:00 Uhr

<https://www.wko.at/branchen/bank-versicherung/austrian-digital-finance-forum.html>

MAßNAHMENPAKET DER ÖSTERREICHISCHEN KREDITWIRTSCHAFT

Auch angesichts der politischen und medialen Diskussion zu Bankomaten, zur Zinssituation sowie der wirtschaftlichen Lage insgesamt haben die österreichischen Banken unterstützende Maßnahmen definiert.

- **Verzicht auf Verzugs- und Mahnspesen**

Die Ausfallraten der Banken sind auch weiterhin auf sehr niedrigem Niveau. In einem Multikrisen-Umfeld könnten aber Menschen, die einen Kredit für die Finanzierung ihrer eigenen vier Wände zu bedienen haben, in Probleme kommen. Daher kommen Österreichs Banken hier ein klares Zeichen setzen und den heimischen Kreditnehmer:innen entgegen. Sollte es zu Problemen bei Wohnraumfinanzierungen für die eigene Nutzung kommen und Verzugszinsen und Mahnspesen anfallen, werden die österreichischen Banken darauf befristet bis 30. September 2024 verzichten. Das stellt eine substantielle Unterstützung für Kreditnehmer:innen mit variabler Verzinsung dar.

- **Wohnimmobilienfinanzierung**

Jungfamilien sollen bei NEU-Finanzierungen ihrer 4-Wände durch einen Beitrag der Banken unterstützt werden. Auch hier werden finale Maßnahmen im Detail diskutiert und in der Folge an Bundesregierung und Öffentlichkeit kommuniziert werden. Im Gegenzug erwarten die Banken entsprechende Schritte bei Vorfälligkeitsentschädigung und KIM-V. Insbesondere ist Voraussetzung, dass die Bankenabgabe nicht erhöht wird.

- **Noch mehr Transparenz bei Spareinlagen**

Der Markt ist nach wie vor von der jahrelangen EZB-Politik des billigen Geldes und der aktuell verhaltenen Kreditnachfrage geprägt. Durch weiter verbesserte Transparenz soll der Zinsvergleich bei Spareinlagen noch weiter vereinfacht werden. Um einen weiteren Beitrag zur Transparenz der Verzinsung von Spareinlagen zu leisten, erklären sich die österreichischen Banken bereit, die Konditionen für täglich fällige, 6, 12, 24 und 36 Monate gebundene Spareinlagen an eine von der OeNB betriebene Plattform einzumelden, an deren Umsetzung mit Hochdruck gearbeitet wird. Vergleiche mit anderen EU-Mitgliedstaaten zeigen zudem, dass die Banken in Österreich die EZB-Zinserhöhungen relativ schnell weitergeben.

- **Ausreichende Bargeldversorgung**

Darüber hinaus wird dafür Sorge getragen, dass die PSA Gemeinden Bankomaten zu Deckungskosten anbietet. Weiters soll ein Überdenken der von der OeNB in Rechnung gestellten Kosten des Bargelds angestoßen werden, die einen wesentlichen Kostenfaktor bei Bankomaten ausmachen.

Im Rahmen dieses Gesamtpakets muss aber auch die KIM-V zeitnah mit dem Ziel der Aufhebung substantiell evaluiert werden. Darüber hinaus kritisieren die österreichischen Banken auch die Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Fixzinskrediten mit 1% der rückgezahlten Kreditsumme, weil dadurch die Banken einen wesentlichen Teil des Refinanzierungsschadens bei vorzeitiger Kreditrückzahlung tragen müssen. Deutschland und viele andere EU-Mitgliedstaaten kennen diese Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

*Die Bundessparte fordert nach wie vor die komplette Aufhebung der KIM-V, weil sich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Mitte 2022 grundlegend geändert haben und schon allein durch die Zinswende die Immobilienkreditvergabe nachhaltig zurückgegangen ist. Neueste Daten der OeNB belegen einen Rückgang der Wohnimmobilienfinanzierungen von mittlerweile 62,5%. Zudem zeigen Daten zur Preisentwicklung bereits einen inflationsbereinigten Rückgang der Immobilienpreise. Ziel der KIM-VO war es einem weiteren Anstieg der Immobilienpreise und damit einhergehend überproportionalem Kreditwachstum entgegenzuwirken. Ein massiver Einbruch des Neukreditvolumens ist bereits nachweislich eingetreten. Vor allem sind gemäß § 23h Abs. 1 BWG Schritte, wie sie durch die Kreditnehmer-bezogenen Maßnahmen der KIM-V vorgeschrieben werden, nur zur **Begrenzung systemischer Risiken** aus der Wohnimmobilienfinanzierung zulässig. Die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren - dynamisches Preis- und Kreditwachstum - sind **nicht mehr gegeben**. Die Sinnhaftigkeit der KIM-VO ist vor diesem Hintergrund generell zu hinterfragen.*

Daher wurde an die OeNB die Forderung herangetragen ein neues Gutachten basierend auf den geänderten ökonomischen Umfeldbedingungen zu erstellen und dieses auch im Sinne einer transparenten Vorgehensweise zu veröffentlichen. Das bestehende ökonomische Gutachten der OeNB für die KIM-V basiert auf 2021-Daten.

Die Spitze der Bundessparte ist derzeit im intensiven Austausch mit den Mitgliedern des FMSG, der OeNB und FMA.

EU-STRATEGIE FÜR KLEINANLEGER DER EU-KOMMISSION

Zur vor dem Sommer von der EU-Kommission vorgestellten EU-Strategie für Kleinanleger („Retail Investment Strategy“) fanden bereits die ersten Ratsarbeitsgruppen-Sitzungen statt. Von Seiten der Bundessparte wurde im Vorfeld eine umfassende Position zum Paket eingebracht. Die EU-Kommission hebt hervor, dass durch das Paket die niedrige Partizipation von Kleinanlegern adressiert und das Vertrauen der Kleinanleger:innen in den Kapitalmarkt gesteigert werden soll. Dieses Ziel wird von der österreichischen Finanzbranche klarerweise unterstützt, allerdings sind zahlreiche der von der EU-Kommission beabsichtigten Änderungen der bestehenden Richtlinien dafür ungeeignet.

Einige Mitgliedstaaten befürworten, dass die EU-Kommission von einem kompletten Provisionsverbot abgesehen hat, üben jedoch Kritik am partiellen Provisionsverbot für „execution only“-Aufträge bzw. für unabhängige Versicherungsvermittlung. Die zuständigen österreichischen Ministerien (BMF und BMAW) haben sich aktiv in die Diskussionen eingebracht und dabei auch den Anliegen der Finanzwirtschaft Rechnung getragen, beispielsweise wurde das teilweise Provisionsverbot kritisch hinterfragt.

Manche Mitgliedstaaten üben zudem Kritik an den Performance- und Kosten-Benchmarks, die im Bereich „value for money“ vorgesehen wurden. Die Einführung quantitativer, regulatorischer „Preis-Benchmarks“ für Finanzdienstleistungen wäre für den europäischen Binnenmarkt ein einzigartiger Schritt. Sie würden zu einem indirekten Kostendeckel auf Level 2 Ebene führen. Regulierte Preispolitik würde das Angebot beeinträchtigen und wäre auch ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit.

DIGITALER EURO

Die EU-Kommission hat bekanntlich vor dem Sommer einen Legislativvorschlag zum digitalen Euro veröffentlicht. Die EZB plant noch im Herbst im EZB-Rat über Überführung des Projekts aus der „Analysephase“ in die „Vorbereitungsphase“ zu entscheiden. Die Ausgabe des digitalen Euro könnte damit wohl frühestens ab 2028 erfolgen. In Anbetracht der vertieften kritischen Diskussion auf politischer und Stakeholder-Ebene rund um die Thematik könnten sich die diesbezüglichen Entscheidungen, und auch in weiterer Folge die Ausgabe des digitalen Euro, nach hinten verschieben.

Seitens der Bundessparte wird laufend und auf allen Ebenen auf die Sensibilität der Thematik hingewiesen. Vor allem sind die möglichen Auswirkungen eines digitalen Euro profund und wissenschaftlich zu analysieren, bevor eine Entscheidung zum weiteren Projektverlauf getroffen werden kann.

Vor allem folgende wesentliche Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- **Kein Bedarf** für digitalen Euro (Zahlungsverkehr funktioniert sicher, digital und analog)
 - **Digitaler Euro ist „Lösung“ auf der Suche nach Problem**,
 - Zahlungsverkehr in Europa funktioniert, es gibt kein Marktversagen oder wirkliche Nachfrage nach zusätzlichen digitalen Angeboten.
 - EZB würde in den Wettbewerb mit privaten Geschäftsbanken treten („Europäische Einheitsbank“).
 - Digitale Zahlungen werden durch Geschäftsbanken erfolgreich zur Verfügung gestellt - die in „digitale Währungen“ gesetzten Erwartungen haben sich bisher nicht erfüllt.
- EZB als Geschäftsbank („Europäische Einheitsbank“) durch Einlagentransfer zu EZB

- **Geringere Kreditvergabe:** Für jeden Digitalen Euro gibt es einen Euro weniger Bankeinlage und dadurch u.a. einen Euro weniger für „Häuslbauerkredite“.
- Digitaler Euro als „**Bargeldabschaffung durch die Hintertür**“
 - „**Gläserne Bürger:innen**“, u.a. da Konten bei EZB geführt werden
- **Sicherung der finanziellen Stabilität**
 - **Negative Auswirkungen** auf Finanzierung der Realwirtschaft müssen vermieden werden.
 - **Auch Vorschläge der EU-Kommission/EZB zu Haltelimits und Ausschluss einer Verzinsung** des digitalen Euro können Bedenken nicht entkräften
 - Potenzielle Umschichtungen von Bankeinlagen in den digitalen Euro würden Finanzierungen der Betriebe beeinträchtigen/gefährden.
 - Der Aspekt der Bekämpfung von Geldwäsche ist ungelöst.
- **Entscheidung, ob digitaler Euro eingeführt wird, ist demokratisch zu legitimieren (EU-Gesetzgeber) - ein eigenständiges Vorauslaufen der EZB ist nicht angebracht.**
 - Eingehende und tatsächliche **Wirtschafts- und Folgenanalyse VOR** der Entscheidung
 - Der EU-Gesetzgeber hat zu entscheiden, **ob** und **wie** ein digitaler Euro eingeführt wird.

Insbesondere folgende Aspekte werden einer **kritischen Analyse** unterzogen:

1. Welche Risiken bringt ein digitaler Euro für das Finanzsystem? Kann ein digitaler Euro gerade in Krisensituationen zu einer Beschleunigung der Krise führen, Liquiditätsabfluss bei Banken, gesteigerte Volatilität?

2. Auch wenn der Legislativvorschlag keine Verzinsung vorsieht, inwieweit würde sich die Rolle der EZB im Verhältnis zu Geschäftsbanken verändern (EZB im Wettbewerb mit Geschäftsbank, Einlagentransfer zur und Liquiditätsbereitstellung durch EZB)?

3. Wo liegt der Business Case des digitalen Euro (für Bürger:innen, den Handel und den Finanzsektor)? Relation von Kosten/Nutzen. Woher kommen die Erträge und wer bezahlt die Kosten?

BANKENAUF SICHT

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Die Bundessparte hat umgehend kritische Stellungnahmen an das BMF sowie an die EU-Ebene zu dem im April 2023 vorgelegten Gesetzespaket der EU-Kommission eingebracht. Die Verhandlungen wurden bereits im Rat und EU-Parlament aufgenommen.

Prioritäre Anliegen:

- *Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen)*
- *Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.*
- *Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)*
- *Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)*

Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt. Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht der richtige. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagen-

sicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer europäischen Einlagensicherung „durch die Hintertür“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von der Bankenindustrie gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Und als weitere Geldquelle steht dann ohnedies der Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Das in Österreich angewandte Insolvenzregime sowie die etablierten Sicherungseinrichtungen haben sich - wie auch die bisherigen Sicherungsfälle klar aufgezeigt haben - als funktionsfähig und vertrauenswürdig erwiesen und wesentlich zur Sicherung der Finanzstabilität beigetragen.

BASEL IV

Status

Bei den Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission ist es im Juni zu einer Einigung gekommen, der das Plenum des EU-Parlaments und der Rat noch zustimmen müssen. Gewisse Einzelthemen werden jedoch noch in technischen Arbeitsgruppen verhandelt, sodass die finalen Texte der Trilogvereinbarung noch nicht vorliegen und der Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASStV) die Texte noch nicht annehmen konnte. Sobald die finalen Texte durch Rat und Parlament angenommen wurden, werden die finalen Texte in alle Amtssprachen übersetzt und anschließend im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die neuen Regelungen (v.a. die CRR) treten mit 1.1.2025 in Kraft, wobei u.a. bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken Übergangsfristen vorgesehen sind.

Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte in der Trilogvereinbarung weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen.

Bei den Fit & Proper Bestimmungen wird vor der Ernennung eines Geschäftsleiters vorgesehen, dass die betreffende Bank die zuständige Aufsichtsbehörde 30 Tage vor Ernennung von der beabsichtigten Geschäftsleiterbestellung informieren muss, um der Aufsichtsbehörde eine rechtzeitige Fit & Proper Beurteilung zu ermöglichen. Reine ex-post Beurteilungen sollen aber bei kleineren Instituten nach wie vor möglich sein.

TRANSPARENZ DER MAKROPRUDENZIELLEN AUFSICHT / VERÖFFENTLICHUNGEN DER OENB

Die OeNB hat auf ihrer Website zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von empirischen Analysen, detaillierte Beschreibungen der Systemrisikoanalysen zu den makroprudenziellen Kapitalpuffern – Antizyklischer Kapitalpuffer (AZKP), Systemrelevante Institute-Puffer (OSII-Puffer) und Systemrisikopuffer (SyRP) – veröffentlicht. Damit sollen nicht nur betroffenen Stakeholdern, sondern auch der Öffentlichkeit entsprechende makroprudenzielle Analysen und Informationen zu den angewandten Methoden, der Kalibrierung sowie deren Eignung und Erforderlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

VERÖFFENTLICHUNG DER ÜBERARBEITETEN FMA-FXTT-MINDESTSTANDARDS

Die FMA hat im August die überarbeiteten FMA-Mindeststandards zu Fremdwährungskrediten veröffentlicht. Die Bundessparte hat sich in ihrer Stellungnahme vom April 2023 dafür ausgesprochen, dass die Offenlegungsbestimmungen weiter gelockert werden. Dazu konnte zumindest erreicht werden, dass hier mehr Proportionalität gelten soll.

Um mehr Proportionalität in der Anwendung zu ermöglichen, wurde insb. in Rz 50 lit. a bis lit. c klargestellt, dass es sich dabei um alternativ berücksichtigungswürdige Indikatoren handelt und diese in Abhängigkeit von der Materialität der aus FX-TT Krediten ableitbaren Auswirkungen auf die Risikolage des einzelnen Kreditinstituts zu verstehen sind. Zudem wurde die 10%-Erheblichkeitsschwelle in Rz 50 lit. a auch für Tilgungsträgerkredite vorgesehen. Die Streichung der Prüfpflicht der internen Revision in den Rz 9 und 18 dient einer redaktionellen Anpassung, da diese redundant mit der für den gesamten FMA-FXTT-MS geltenden Rz 53 waren. Um hier ebenfalls mehr Proportionalität in der Anwendung zu ermöglichen, wurde Rz 53 dahingehend klargestellt, dass die Häufigkeit der Prüfpflicht durch die interne Revision in Abhängigkeit von der aus den FX-TT Krediten ableitbaren Risikolage des einzelnen Kreditinstituts festgelegt werden kann.

KAPITALMARKTRECHT

ESMA - ANALYSE ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN IM JAHR 2022

Die ESMA und die nationalen zuständigen Behörden (NCAs) haben Ende Juli eine Analyse der grenzüberschreitenden Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Jahr 2022 veröffentlicht.

Die Zunahme der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen habe laut ESMA Vorteile für Verbraucher und Unternehmen gebracht, da sie den Wettbewerb fördert und das Angebot für Verbraucher und den Markt für Unternehmen erweitert. Dies erfordere jedoch auch, dass die nationalen Aufsichtsbehörden ihre Bemühungen intensivieren und sich stärker auf die Beaufsichtigung grenzüberschreitender Tätigkeiten und die Zusammenarbeit bei der Bewältigung der damit verbundenen Probleme konzentrieren.

ESMA und NCAs haben Daten aus 29 Ländern erhoben und analysiert. Zu den wichtigsten Ergebnissen der Datenerhebung gehören:

- Im Jahr 2022 erbrachten insgesamt rund 380 Firmen Dienstleistungen für Kleinanleger:innen auf grenzüberschreitender Basis (berücksichtigt sind nur Firmen mit >50 grenzüberschreitenden Kund:innen). Die Mehrheit von ihnen (59%) sind Wertpapierfirmen, während 41% Kreditinstitute sind.
- Etwa 7,6 Millionen Kund:innen in der EU/im EWR erhielten im Jahr 2022 Wertpapierdienstleistungen von Firmen, die in anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten ansässig sind.
- Gemessen an der Zahl der Firmen ist Zypern der wichtigste Standort für Firmen, die grenzüberschreitende Wertpapierdienstleistungen in der EU/im EWR erbringen, mit einem Anteil von 23% an der Gesamtzahl der Firmen, die Wertpapierdienstleistungen über einen Europäischen Pass erbringen. Luxemburg und Deutschland folgen mit 16% bzw. 13% aller Firmen.
- Betrachtet man die Zahl der EU/EWR-Kleinanleger, die grenzüberschreitende Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, so werden mehr als 75% von Firmen mit Sitz in drei Ländern bedient: Zypern, Deutschland und Schweden. In Zypern ansässige Firmen meldeten eine Tätigkeit für rund 2,5 Millionen grenzüberschreitende Kleinanleger:innen, in Deutschland ansässige Firmen für rund 2 Millionen Kleinanleger:innen und in Schweden ansässige Firmen für mehr als 1 Million Kleinanleger:innen. Alle anderen untersuchten Unternehmen meldeten insgesamt rund 1,8 Millionen grenzüberschreitende Privatkund:innen, was etwa einem Viertel der Gesamtzahl der Privatkund:innen entspricht.
- Die durchschnittliche Zahl der grenzüberschreitenden Kleinanleger:innen pro Firma schwankte zwischen 189 (für die einzige Firma in Italien) und etwa 140.000 Kleinanleger:innen (für die 8 Firmen in Schweden). Insgesamt lag die durchschnittliche Zahl der Kleinanleger:innen pro Firma bei etwa 19.000.
- Als Aufnahmemitgliedstaaten sind Deutschland, Spanien, Frankreich und Italien die wichtigsten Zielländer (gemessen an der Zahl der Kleinanleger:innen) für Wertpapierfirmen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen.

- Im Jahr 2022 wurden rund 5 700 Beschwerden von Firmen im Zusammenhang mit der Erbringung von grenzüberschreitenden Wertpapierdienstleistungen für Kleinanleger:innen registriert. Die Zahl der eingegangenen Beschwerden steht im Verhältnis zur Zahl der Kund:innen, die von Firmen betreut werden, die grenzüberschreitende Wertpapierdienstleistungen erbringen.
- Die Datenanalyse ergab, dass die Kund:innen grenzüberschreitender Wertpapierdienstleistungen in erster Linie Beschwerden über „Vertragsbedingungen/ Gebühren“ und über „Fragen der allgemeinen Verwaltung/Kundendienstleistungen“ einreichten. Weniger Beschwerden wurden zu den Themen „für den Kund:innen nicht angemessene/geeignete Anlageprodukte“ und „im Zusammenhang mit Marktereignissen“ gemeldet.

Nächste Schritte

Die ESMA beabsichtigt, die Datenerhebung weiterhin auf jährlicher Basis durchzuführen und strebt an, bei der nächsten Wiederholung der Erhebung im Jahr 2024 einen Bericht über die Ergebnisse zu veröffentlichen.

EU-KOMMISSION - BERICHT ZUM FUNKTIONIEREN DER EU-GELDMARKT-FONDSVERORDNUNG

Die EU-Kommission hat Ende Juli einen Bericht an das EU-Parlament und den Rat über das Funktionieren der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds („EU-Geldmarktfondsverordnung“) übermittelt.

Geldmarktfonds sind Investmentfonds, die in kurzfristige Schuldtitel, wie von Banken, Unternehmen oder Regierungen ausgegebene Wertpapiere investieren und damit eine wichtige Rolle bei der kurzfristigen Finanzierung der Wirtschaft spielen. Für ihre Anleger:innen stellen sie eine Alternative zu Bankeinlagen dar. Seit ihrem Inkrafttreten im Jänner 2019 habe die EU-Geldmarktfondsverordnung laut EU-Kommission die für Geldmarktfonds in der EU geltenden Regelungen erheblich gestärkt und zur Verbesserung der Finanzstabilität beigetragen.

Im Einklang mit Artikel 46 (1) EU-Geldmarktfondsverordnung hat die Kommission das Funktionieren des Rahmens aus aufsichtsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht bewertet. Die Bewertung stützt sich auf eine Reihe von Studien, die von europäischen und internationalen Gremien wie der ESMA, dem ESRB und dem FSB durchgeführt wurden, sowie auf die Ergebnisse einer gezielten Konsultation, die im Jahr 2022 durchgeführt wurde.

In dem Bericht der Kommission wird hervorgehoben, dass die **Geldmarktfondsverordnung die Finanzstabilität verbessert und den Test der jüngsten Marktstress-Episoden insgesamt erfolgreich bestanden hat**. Außerdem werden bestimmte Schwachstellen auf dem Markt für Geldmarktfonds und Bereiche aufgezeigt, die einer weiteren Bewertung bedürfen.

Der Bericht zeigt, dass die EU-Geldmarktfondsverordnung den Liquiditätsstresstest, dem Geldmarktfonds während der COVID-19-bedingten Marktturbulenzen im März 2020, den jüngsten Zinserhöhungen und den damit verbundenen Neubewertungen von Finanzanlagen ausgesetzt waren, erfolgreich bestanden hat. Kein Geldmarktfonds mit Sitz in der EU musste während dieser Stressereignisse Rücknahmegebühren oder Gates einführen oder Rücknahmen aussetzen. Ebenso hielten EU-Geldmarktfonds, die sich auf GBP-Anlagen konzentrieren, dem Rücknahmedruck im Zusammenhang mit dem Stress am Gilt-Markt im September 2022 stand. Diese Erfahrungen zeigen, dass die Schutzmechanismen der Geldmarktfondsverordnung wie beabsichtigt funktionieren. Dazu gehören auch die Schutzmaßnahmen, die es Geldmarktfonds mit stabilem Nettoinventarwert (CNAV und LVNAV) ermöglichen sollen, unter bestimmten Bedingungen weiterhin die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten anzuwenden, ohne systemische Risiken zu schaffen und den Anlegern zu schaden.

Durch die Einführung einer speziellen Regelung hat die Geldmarktfondsverordnung den regulatorischen Rahmen für Geldmarktfonds in der EU erheblich gestärkt, für die zuvor unterschiedliche Regeln galten. Nach fünf Jahren der Anwendung der EU-Geldmarktfondsverordnung werden in diesem Bericht jedoch Mängel festgestellt, die einer weiteren Bewertung unterzogen werden sollten. Insbesondere zeigen die Ergebnisse der Konsultation der Interessengruppen und die jüngsten Marktentwicklungen, dass die Widerstandsfähigkeit der Geldmarktfonds in der EU weiter erhöht werden

könnte, insbesondere durch die Entkopplung der potenziellen Aktivierung von Liquiditätsmanagementinstrumenten von aufsichtsrechtlichen Liquiditätsschwellen. Darüber hinaus werden in diesem Bericht strukturelle Probleme aufgezeigt, die nicht mit Geldmarktfonds und somit auch nicht mit der Geldmarktfondsverordnung zusammenhängen, einschließlich solcher, die mit den zugrunde liegenden kurzfristigen Märkten zusammenhängen. Diese strukturellen Probleme wären eine weitere Bewertung wert und sind derzeit auch Gegenstand einer eingehenderen Analyse auf Ebene des FSB.

Schließlich werden EU-Geldmarktfonds von der laufenden Überarbeitung der AIFM- und OGAW-Richtlinien profitieren, die darauf abzielt, neue harmonisierte Regeln einzuführen, um die Verfügbarkeit von Geldmarktfonds für offene Fonds zu erhöhen. Dieser neue LMT-Rahmen wird die Widerstandsfähigkeit des Liquiditätsmanagements von EU-Geldmarktfonds in Stresssituationen weiter stärken.

Die Kommission wird zum jetzigen Zeitpunkt keine Überarbeitung der Rechtsvorschriften vorschlagen. Die Kommission wird den Geldmarktfondssektor und die damit verbundenen Schwachstellen auf der Grundlage der Arbeit der ESMA und der zuständigen nationalen Behörden weiterhin sorgfältig überwachen.

SUSTAINABLE FINANCE

EU-KOMMISSION - DELEGIERTER RECHTSAKT: EU-STANDARDS NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG, CSRD - EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS; ESRS

Die EU-Kommission hat Ende Juli den Delegierten Rechtsakt zu EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) veröffentlicht. In diesem ersten delegierten Rechtsakt werden bereichsübergreifende Standards sowie solche für die Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten festgelegt. Die Standards wurden von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ausgearbeitet und als delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission beschlossen.

Der von der EU-Kommission verabschiedete Delegierte Rechtsakt wurde formell in der zweiten August-Hälfte 2023 an das EU-Parlament und den Rat zur Prüfung übermittelt. Die Prüfungsfrist beträgt zwei Monate und kann um weitere zwei Monate verlängert werden. Das EU-Parlament oder der Rat können den Delegierten Rechtsakt ablehnen, dürfen ihn jedoch nicht ändern.

Wichtigste Änderungen der EU-Kommission im Vergleich zu den von EFRAG entwickelten Entwurfsstandards:

1. schrittweise Einführung bestimmter Berichtsansforderungen
2. mehr Flexibilität gegeben, um genau zu entscheiden, welche Informationen in ihrer speziellen Situation wesentlich („materiality“) sind
3. Umwandlung einer begrenzten Anzahl von Berichtsansforderungen anstelle von obligatorischen in freiwillige Datenpunkte

Unternehmen müssen gemäß folgendem Zeitplan mit der Berichterstattung gemäß ESRS beginnen:

1. Unternehmen, die zuvor der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) unterlagen (große börsennotierte Unternehmen, große Banken und Versicherungsunternehmen - alle mit mehr als 500 Mitarbeiter:innen), sowie große nicht in der EU ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern: **Geschäftsjahr 2024, mit erstem Bericht im Jahr 2025.**
2. Andere große Unternehmen, einschließlich großer nicht in der EU ansässiger Unternehmen: **Geschäftsjahr 2025, mit erstem Bericht im Jahr 2026.**
3. Börsennotierte KMUs, einschließlich nicht in der EU ansässiger KMUs: **Geschäftsjahr 2026, mit ersten Berichten im Jahr 2027.** Börsennotierte KMUs können sich jedoch entscheiden, sich weitere zwei Jahre lang von den Berichtspflichten zu befreien. Das letzte mögliche

Datum für eine börsennotierte KMU, um mit der Berichterstattung zu beginnen, ist das Geschäftsjahr 2028, mit erstem Bericht im Jahr 2029.

Zusätzlich müssen nicht in der EU ansässige Unternehmen, die in der EU einen Umsatz von mehr als 150 Millionen Euro pro Jahr erzielen und in der EU entweder eine Niederlassung mit einem Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro oder eine Tochtergesellschaft, die ein großes Unternehmen oder eine börsennotierte KMU ist, haben, ab dem Geschäftsjahr 2028 über die Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Konzernebene dieses nicht in der EU ansässigen Unternehmens berichten. Der erste Bericht wird im Jahr 2029 veröffentlicht. Für diesen Fall werden separate Standards verabschiedet.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

Die EU-Kommission hat Ende Juni die Legislativvorschläge zur **Überarbeitung des Zahlungsverkehrs (PSD 3 und Open Finance)** vorgelegt. Die neuen Vorschriften sollen laut EU-Kommission den Verbraucherschutz und den Wettbewerb im elektronischen Zahlungsverkehr verbessern und Verbraucher in die Lage versetzen, ihre Daten auf sichere Weise weiterzugeben, so dass sie nach Ansicht der EU-Kommission eine breitere Palette besserer und billigerer Finanzprodukte und -dienstleistungen erhalten können.

Die EU-Kommission hat dazu zwei Maßnahmenpakete vorgeschlagen:

- (1) Überarbeitung der Richtlinie über Zahlungsdienste:** Mit dem Vorschlag soll die derzeitige Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2), die zu PSD3 wird, geändert und modernisiert werden und zusätzlich soll eine Verordnung über Zahlungsdienste (PSR) eingeführt werden. Sie besteht aus einem Paket von Maßnahmen, die:
- **Bekämpfung und Eindämmung von Betrug im Zahlungsverkehr**, indem Zahlungsdienstleister in die Lage versetzt werden, betrugsrelevante Informationen untereinander auszutauschen, die Verbraucher:innen stärker zu sensibilisieren, die Regeln für die Kundenauthentifizierung zu verschärfen, die Erstattungsrechte von Verbraucher:innen, die Opfer von Betrug geworden sind, auszuweiten und ein System zur Überprüfung der Übereinstimmung der IBAN-Nummern der Zahlungsempfänger mit ihren Kontonamen für alle Überweisungen verbindlich zu machen.
 - **Verbesserung der Rechte der Verbraucher:innen**, z. B. in Fällen, in denen ihr Guthaben vorübergehend blockiert ist, Verbesserung der Transparenz auf ihren Kontoauszügen und transparentere Informationen über Geldautomatengebühren.
 - **Weitere Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Nicht-Banken**, insbesondere indem Nicht-Banken-Zahlungsdienstleistern der Zugang zu allen EU-Zahlungssystemen mit angemessenen Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und die Rechte dieser Anbieter auf ein Bankkonto gesichert werden.
 - **Verbesserung der Funktionsweise des offenen Bankwesens durch Beseitigung der verbleibenden Hindernisse für die Erbringung offener Bankdienstleistungen und Verbesserung der Kontrolle der Kunden über ihre Zahlungsdaten**, so dass neue innovative Dienstleistungen auf den Markt kommen können.
 - **Verbesserung der Verfügbarkeit von Bargeld in Geschäften und an Geldautomaten**, indem Einzelhändlern erlaubt wird, Bargelddienstleistungen für Kunden anzubieten, ohne dass ein Kauf erforderlich ist, und indem die Regeln für unabhängige Geldautomatenbetreiber klarer gefasst werden.
 - **Stärkere Harmonisierung und Durchsetzung**, indem die meisten Zahlungsvorschriften in einer direkt anwendbaren Verordnung erlassen werden und die Bestimmungen über die Durchführung und Sanktionen verschärft werden.

(2) Legislativvorschlag für einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten:

Dieser Vorschlag soll klare Rechte und Pflichten für die gemeinsame Nutzung von Kundendaten im Finanzsektor über Zahlungskonten hinaus festlegen, und zwar

- **Möglichkeit, aber keine Verpflichtung für Kunden:innen, ihre Daten in einem sicheren, maschinenlesbaren Format an Datennutzer** (z. B. Finanzinstitute oder

- Fintech-Unternehmen) **weiterzugeben**, um neue, billigere und bessere datengetriebene Finanz- und Informationsprodukte und -dienstleistungen zu erhalten (z. B. Tools zum Vergleich von Finanzprodukten, personalisierte Online-Beratung)
- **Verpflichtung der Inhaber von Kundendaten (z. B. Finanzinstitute), diese Daten den Datennutzern (z. B. anderen Finanzinstituten oder Fintech-Firmen) zur Verfügung zu stellen**, indem sie die erforderliche technische Infrastruktur einrichten und die Zustimmung der Kunden einholen.
- **Vollständige Kontrolle der Kunden:innen darüber, wer auf ihre Daten zugreift und zu welchem Zweck**, um das Vertrauen in die gemeinsame Nutzung von Daten zu stärken; dies wird durch die Anforderung spezieller Dashboards für die Erteilung von Genehmigungen und einen verstärkten Schutz der personenbezogenen Daten der Kunden im Einklang mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung (GDPR) erleichtert.
- **Standardisierung von Kundendaten und der erforderlichen technischen Schnittstellen im Rahmen von Systemen zur gemeinsamen Nutzung von Finanzdaten**, denen sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer beitreten müssen.
- **Klare Haftungsregelungen für Datenschutzverletzungen und Streitbeilegungsmechanismen im Rahmen von Systemen für den Austausch von Finanzdaten**, damit die Haftungsrisiken die Dateninhaber nicht davon abhalten, Daten zur Verfügung zu stellen.
- **Zusätzliche Anreize für Dateninhaber, qualitativ hochwertige Schnittstellen für Datennutzer einzurichten, durch eine angemessene Entschädigung von Datennutzern im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Datenaustauschs zwischen Unternehmen (B2B)**, die im Vorschlag für das Datengesetz festgelegt sind (und kleinere Unternehmen müssen nur eine Entschädigung zu den Kosten zahlen).

In der Praxis soll dieser Vorschlag laut EU-Kommission zu innovativeren Finanzprodukten und -dienstleistungen für die Nutzer führen und den Wettbewerb im Finanzsektor anregen. So sollen Verbraucher beispielsweise von einer verbesserten persönlichen Finanzverwaltung und -beratung profitieren. Bisher mühsame Prozesse wie Vergleichsdienste oder der Wechsel zu einem neuen Produkt sollen reibungsloser und kostengünstiger werden, beispielsweise durch die automatische Bearbeitung von Hypothekenanträgen. Außerdem könnten die KMU auf ein breiteres Spektrum von Finanzdienstleistungen und -produkten zugreifen, z. B. auf wettbewerbsfähigere Kredite, da ihre Bonitätsdaten leichter zugänglich sind.

Hintergrund

Der Markt für Zahlungsdienste habe sich in den letzten Jahren stark verändert. Der elektronische Zahlungsverkehr in der EU ist stetig gewachsen und wird im Jahr 2021 einen Wert von 240 Milliarden Euro erreichen (gegenüber 184,2 Mrd Euro im Jahr 2017). Dieser Trend wurde durch die COVID-19-Pandemie noch beschleunigt. Dank digitaler Technologien sind neue Anbieter in den Markt eingetreten, die insbesondere "Open Banking"-Dienste anbieten, d. h. den Austausch von Finanzdaten zwischen Banken und "Fintechs". Außerdem sind immer raffiniertere Betrugsarten aufgetreten, die die Verbraucher:innen gefährden und das Vertrauen beeinträchtigen.

Mit dem Vorschlag erfüllt die EU-Kommission eine Verpflichtung aus ihrer Strategie für den Massenzahlungsverkehr 2020, indem sie sicherstellen will, dass die für den Massenzahlungsverkehr in der EU geltenden Vorschriften weiterhin zweckmäßig sind und den Marktentwicklungen Rechnung tragen, und indem sie die Entwicklung von Sofortzahlungen in der EU fördert. In dieser Hinsicht ergänzt er den Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 2022 für eine Verordnung, die allen Bürger:innen und Unternehmen mit einem Bankkonto in der EU und in den EWR-Ländern Sofortzahlungen in Euro ermöglicht.

Gleichzeitig soll der Vorschlag für den Zugang zu Finanzdaten dazu beitragen, die in der Strategie für das digitale Finanzwesen 2020 eingegangene Verpflichtung zur Schaffung eines europäischen Finanzdatenraums zu erfüllen. Insgesamt fügt sich diese Initiative des Finanzsektors in die umfassendere europäische Datenstrategie ein und baut auf den Grundprinzipien für den Datenzugang und die Datenverarbeitung auf, die in den begleitenden Initiativen wie dem Data Governance Act, dem Digital Markets Act und dem Data Act-Vorschlag festgelegt sind.

EU-KOMMISSION: LEGISLATIVVORSCHLAG ZUM ZUGANG ZU EURO-BANKNOTEN UND -MÜNZEN

Die EU-Kommission hat Ende Juni neben dem Legislativvorschlag zum digitalen Euro auch einen zu Euro-Banknoten und -münzen veröffentlicht. Demnach sollen Bürger:innen und Unternehmen im gesamten Euroraum weiterhin Zugang zu Euro-Banknoten und -Münzen haben und mit ihnen bezahlen können.

Barzahlungen sind nach Auffassung der EU-Kommission auch heute ein grundlegendes Zahlungsmittel, das auf EU-Ebene weiter abgesichert werden soll. Unbeschadet der Digitalisierung des Zahlungsverkehrs ist Bargeld in vielen EU-Mitgliedstaaten immer noch das vorherrschende Zahlungsmittel und spielt weiterhin eine wichtige Rolle bei der Abwicklung von Transaktionen zwischen Bürger:innen, Unternehmen und öffentlichen Stellen. **Der Vorschlag der EU-Kommission, Regeln und Grundsätze festzulegen, die Zugang zu und die Akzeptanz von Bargeld in der Eurozone gewährleisten, wird daher grundsätzlich begrüßt.**

Die Digitalisierung, Innovationen und technologischen Entwicklungen, die in den letzten Jahren stattgefunden haben und in Zukunft stattfinden werden, sind zu berücksichtigen. Es scheint wesentlich, dass die EU-Mitgesetzgeber Definitionen, Anwendungsfälle und Ausnahmen in Bezug auf das Bargeldakzeptanzmandat der vorgeschlagenen Gesetzgebung sorgfältig evaluieren, um Innovationen weiterhin zu ermöglichen und ein zukunftssicheres rechtliches Umfeld zu schaffen.

In Artikel 2 des vorgeschlagenen Rechtsakts wird der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt. Es ist eine Ausnahme für "goods or services purchased at a distance, including online" vorgesehen. Diese Ausnahmeregelung ist zu begrüßen, allerdings scheint die genaue Bedeutung und der Umfang von „Käufen im Fernabsatz“ nicht ausreichend spezifiziert. Eine Reihe von Anwendungsfällen und Umständen sollte dabei berücksichtigt und als Ausnahmen in Artikel 2 angeführt werden:

1. Alle Fernzahlungen, die vom derzeitigen Gesetzentwurf nicht erfasst werden, einschließlich aller hybriden Handelsformen, wie Car & Ride Sharing, Click & Collect, etc.
2. Unbeaufsichtigte Verkaufsstellen (z. B. Tankstellen, Verkaufsautomaten, Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Spendenterminals, Park- und Mautautomaten, On-Board-Ticketing-Mechanismen im öffentlichen und privaten Verkehr usw.), die mit besonders hohen Betriebskosten für die Bargeldbearbeitung und die mögliche Nachrüstung bestehender Infrastrukturen sowie mit Sicherheitsbedenken begründet werden.
3. Anwendungsfälle mit Sicherheitsbedenken für Kassierer:innen/Personal, wie z. B. bei Großveranstaltungen (z. B. Konzerten), bei denen die Händler einen zu hohen Anteil an Diebstahl oder Verlust von Bargeld befürchten, reisendes Verkaufspersonal und abgelegene Gebiete.
4. Einkäufe von hohem Wert, bei denen die Bargeldannahme eine unpraktische Belastung für die Händler wäre gepaart mit Sicherheitsbedenken (z.B. Autohändler).
5. Kautionszahlungen (z.B. für Autovermietungen oder Hotels), da sich Kautionen zu umfangreichen Bargeldbeträgen summieren können, die aufbewahrt werden müssten.
6. Anwendungsfälle mit hohen Kosten und Ineffizienzen bei der Bargeldbearbeitung (z. B. Bordverkauf bei Fluggesellschaften).
7. Vorübergehende oder punktuelle Beschränkungen aus praktischen Gründen für den Händler (z. B. vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Wechselgeld, oder bediente bargeldlose Kassen in Supermärkten als Express-Kasse, während andere Optionen ebenfalls zugänglich sind).

STEUERRECHT

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Die Europäische Kommission hat einen Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen vorgestellt. Damit soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordneten Ziele sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

In einem zweiten Richtlinienvorschlag konkretisiert die Kommission ihre Ideen für die Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Die Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65% gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75% der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Die Legislativvorschläge wurden an den Rat übermittelt, mit dem Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1. Juli 2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1. Jänner 2026.

Die gegenständliche Initiative der Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR

Im Juni hat die Europäische Kommission ein neues Quellensteuerverfahren für grenzüberschreitende Erträge - Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen - vorgeschlagen. Die als "FASTER" bezeichnete Richtlinie soll diese Vorschriften für Anleger, Finanzintermediäre wie Banken und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer machen.

Der Vorschlag besteht aus drei Teilen:

- Erstens will die Kommission eine **einheitliche digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung** des steuerlichen Wohnsitzes schaffen, damit jedes Land Zugang zu denselben Inhalten und Daten hat, wobei ein harmonisierter Standard verwendet wird. Die Bescheinigung soll bereits einen Tag nach dem Antrag ausgestellt werden.
- Zweitens führt der Vorschlag gemeinsame Verfahren ein, bei denen jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, ein **schnelleres Verfahren** zu wählen. Mitgliedstaaten sollen zumindest ein Schnellverfahren umsetzen oder sich für eine Kombination entscheiden: So richtet sich beim Entlastungsverfahren an der Quelle der zum Zeitpunkt der Zahlung angewandte Steuersatz direkt nach den geltenden Bestimmungen des DBA. Während beim Schnell-Erstattungsverfahren die erste Zahlung unter Berücksichtigung des lokalen Quellensteuersatzes des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Dividenden oder Zinsen gezahlt werden. Weiters soll die Erstattung von zu viel gezahlter Steuer innerhalb von 50 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung erfolgen.
- Drittens will die Kommission eine **Infrastruktur für Anleger:innen aufbauen**, die einen schnelleren Service wünschen. Vor diesem Hintergrund sollen zertifizierte Finanzintermediäre zukünftig die Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die zuständige Steuerverwaltung

melden. Besonders große EU-Finanzintermediäre sollen dazu verpflichtet werden, sich in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre einzutragen und die standardisierten Meldungen durchzuführen. Weiters sollen Vermittler auch aus dem Markt genommen werden können, wenn sie sich nicht korrekt verhalten.

Die Kommission schätzt, dass die Anleger durch beschleunigte Verfahren 5,17 Milliarden Euro pro Jahr einsparen können. Diese neuen Verfahren sollen für große Konzerne (geschätzt etwa 200) obligatorisch sein, während andere sich freiwillig registrieren lassen können.

INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Status:

- Der Umsetzungsprozess in Österreich ist angelaufen.
- *Dem Vernehmen nach soll die nationale Begutachtung demnächst beginnen.*

Die Botschafter:innen der EU-Mitgliedsstaaten haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, die Mindestbesteuerungskomponente, die so genannte Säule 2, der OECD-Reform der internationalen Besteuerung auf EU-Ebene umzusetzen und dem Rat die Verabschiedung der Säule-2-Richtlinie empfohlen.

Link: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/>

DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

- Der Kompromissvorschlag für eine Allgemeine Ausrichtung wurde am 16. Mai 2023 im ECOFIN angenommen.
- *Nach der Annahme der allgemeinen Ausrichtung durch den ECOFIN-Ministerrat kam es im vergangenen Juni zu einer Abstimmung im ECON-Komitee des Parlaments (siehe Link zum Bericht).*
- *Dieser Bericht wurde im September angenommen. Diese Annahme ebnet den Weg für die Trilogverhandlungen.*

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf. Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden:innen mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Link zum Bericht des ECON-Komitees:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0236_DE.html

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Im österreichischen Ministerrat wurde bekanntlich im Oktober 2022 ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen.

Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche laufend umfangreich in diesen Prozess ein. Kernelement ist es, die Annexe mit den sektorspezifischen Besonderheiten aufrechtzuerhalten. Dies wird der Schwerpunkt der weiteren Arbeit in dieser Thematik sein. Die aktuellen Verhandlungen im Rahmen der Bundessparte sowohl mit dem BMF als auch den amerikanischen Behörden laufen durchaus konstruktiv und lassen einen gewissen Optimismus zu, hier zufriedenstellende Lösungen v.a. für die wichtigen Ausnahmen zu erreichen.

KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, versucht BM Brunner immer wieder die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist umzusetzen. Die Bundessparte tritt zur Stärkung des Kapitalmarktes für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein nachhaltiges Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm.

Gerade im aktuellen Zins- und Inflationsumfeld können Wertpapiere eine Alternative bei der Veranlagung sein. Damit wird angesichts der hohen Inflation ein Realverlust zumindest eingegrenzt.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission laufen seit Mai. *Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist bis Herbst zu rechnen.* Die finale Entscheidung, wo der Sitz der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA liegen wird, wird erst am Ende der Trilogverhandlungen fallen. Derzeit bewerben sich neben Wien weitere EU-Städte, u.a. Paris, Madrid und Frankfurt. Sowohl Rat als auch EP plädieren dafür, dass zumindest ca. 40 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen werden. Geplant ist, das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards bis Ende 2025 umzusetzen und ab 1.1.2026 anzuwenden, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Von Seiten der Bundessparte werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass extrem viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden, kritisch gesehen. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC-Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Ziel muss sein, einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse.

Seitens der Bundessparte wird die Ratsposition unterstützt mehr Möglichkeiten für einen vermehrten Austausch von AML-Kundendaten einerseits zwischen Banken und andererseits zwischen Banken und Behörden zu schaffen. Nur so kann Geldwäsche effizient bekämpft werden, weil die betreffende Bank ansonsten nur einen kleinen Ausschnitt der Gesamttransaktion erkennen kann. Durch den derzeit diskutierten Vorschlag einer „Partnership for Information Sharing“ könnte mittels digitaler Technologie das Spannungsfeld Datenschutz und AML im Bereich des verschlüsselten Datenpoolings aufgelöst werden. Dadurch könnten in weiterer Folge auch Kooperationsformen wie ein gemeinsames Transaktionsmonitoring gefördert werden bzw. gebe es die Möglichkeit, dass mehr Daten durch die FIU zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es besonders unverständlich, dass die Vorsitzende der österreichischen Datenschutzbehörde und gleichzeitig Vorsitzende des European Data Protection Board ein kritisches Schreiben an die schwedische Ratspräsidentschaft geschickt hat, worin sie aus datenschutzrechtlichen Gründen gegen die derzeit diskutierten Vorschläge argumentiert und in Frage stellt, dass mehr Informationsaustausch die Geldwäsche-Bekämpfung effizienter machen würde.

Weiters wird seitens der Bundessparte die Position des EP kritisiert, dass wirtschaftliches Eigentum schon ab einer Beteiligung von 15% vorliegen soll. Auch wird eine überschießende PEP-Regulierung - es gibt den Vorschlag, dass selbst Bürgermeister von Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten sollen - abgelehnt, weil das angeblich höhere Risiko in keinem Verhältnis zum überbordenden Aufwand steht. Die Bundessparte hat ihre wesentlichen Anliegen zum AML-Package nochmals an die Trilogverhandler und insbesondere an das BMF herangetragen, um auf die Wichtigkeit der Hauptforderungen hinzuweisen.

RUSSLAND-SANKTIONEN

Die EU-Kommission hat am 23. Juni 2023 weitere Sanktionsbestimmungen (sogen. 11. Sanktionenpaket) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

- Gemäß Art. 6b Abs. 5aa VO (EU) Nr. 269/2014 besteht eine **Ermächtigung der zuständigen nationalen Behörde zur Freigabe einer Umwandlung von American Depositary Receipts (ADRs)** mit russischem Basiswert, die bei dem **National Settlement Depository** gehalten werden bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, etwa, dass das ADR bereits vor dem 3. Juni 2022 bei dem NSD gehalten wurde.
- Mittels Durchführungsverordnung (EU) 2023/1216 werden weitere 71 natürliche und 33 juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Erwähnenswert ist insbesondere die **MRB Bank** und die **CMRBank**. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.
- **Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014:** Unter anderem werden zahlreiche **Exportverbote nun durch Transitverbote ergänzt**, um die Möglichkeit einer Sanktionsumgehung hintanzuhalten.

WIRTSCHAFTLICHES EIGENTÜMER-REGISTERGESETZ (WIEREG)

Die WiEReG-Novelle ist per 1.8.2023 in Kraft getreten, wobei jedoch gewisse Bereiche wegen der technischen Umsetzung erst zu späteren Zeitpunkten in Kraft treten werden.

Wesentliche Änderungen:

- **Umsetzung von Sanktionen:** Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird zur zentralen Plattform zum automatisationsunterstützten Abgleich von Sanktionslisten mit dem Firmenbuch, dem Vereinsregister, dem Ergänzungsregister und dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ausgebaut.
- **Bekämpfung von Scheinunternehmen:** Durch eine automatisierte Datenübermittlung von bestimmten Daten des Registers an die Abgabenbehörden werden die zentralen Services künftig verbesserte Analysen, insb. zur Entdeckung von Scheinunternehmen, durchführen können.
- **Verbesserung der Transparenz von Treuhandschaftsvereinbarungen:** Treuhändig gehaltene Anteile an Rechtsträgern sind schon jetzt offenzulegen. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden weitere Fälle erfasst, bei denen Treuhandschaften zu einer Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums führen können. So müssen zukünftig auch Treuhandschaften innerhalb der Beteiligungskette und die treuhändige Übernahme der Funktionen des Stifters oder des Begünstigten bei Stiftungen (Treuhandstiftungen) offengelegt werden.
- **Verbesserung der risikobasierten Aufsicht durch die Registerbehörde:** Künftig werden Bedrohungsszenarien im Hinblick auf die Verschleierung des BO durch modellbasierte Analysen der zentralen Services der Abgabenbehörden besser erkannt werden können, wie beispielsweise Scheingesellschafter, nicht gemeldete Treuhandschaften und unrichtige Meldungen im Hinblick auf die Umgehung von Sanktionen.
- **Intensivierung der Zusammenarbeit der Registerbehörde mit anderen Behörden:** Zu diesem Zweck wird eine rechtliche Grundlage für einen, über die Amtshilfe hinausgehenden, Informationsaustausch geschaffen.
- **Einrichtungen, die öffentliche Mittel als Förderungen vergeben, wird eine Einsicht in das Register ermöglicht,** um die Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern bei der Vergabe von öffentlichen Förderungen zu gewährleisten.
- **Einführung einer Einsicht mit berechtigtem Interesse** und Berücksichtigung des EuGH-Urteils in den verbundenen Rs C-37/20 und C-601/20 vom 22.11.2022, mit dem Art. 30 Abs. 5 Geldwäsche-RL aufgehoben wurde.

WiEReG-Nutzungsentgelteverordnung des BMF

Bislang wurde der Ansatz verfolgt, dass durch die mit den zusätzlichen Services verbundene Erhöhung der Nutzung des Registers auch die damit verbundenen Kostensteigerungen ausgeglichen werden können. Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es allerdings laut BMF unwahrscheinlich geworden, dass durch diesen Ansatz ein angemessener Beitrag zu den Kosten geleistet werden kann. Eine Anhebung sei aufgrund der gestiegenen Betriebskosten und der Inflation folglich notwendig geworden, weil durch die neuen Funktionalitäten wie Compliance-Package und Webservice die Kosten (inkl. Entwicklungskosten) erheblich gestiegen seien. Auch habe es durch die verpflichtende Nutzung des WiEReG nur einen Anstieg der Nutzer um ca. 20% gegeben, weil das WiEReG schon vorher von vielen Unternehmen genutzt wurde. Die Kosten für einen Einzelauszug werden daher von 3 auf 4 EUR angehoben, für einen erweiterten Auszug von 3,6 auf 5 EUR. Die Einzelauszüge machen jedoch nur 1% der Abfragen aus. Daher erfolgt bei den Abfragepackages eine deutlichere Kostenanhebung, so beispielsweise bei 250 Auszügen von 130 EUR auf 220 EUR. Bis dato sei gem. BMF die Kostenkalkulation bei den Abfragepackages zu niedrig gewesen. Trotzdem sei das WiEReG verglichen z.B. mit dem deutschen Transparenzregister noch immer deutlich günstiger. [Die Kostenerhöhungen sind per 1.9.2023 in Kraft getreten.](#)

SONSTIGE THEMEN

VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status:

- [Die finalen Texte wurden vom Rat und EU-Parlament Anfang September angenommen.](#)
- Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt muss die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. In Österreich wird die Umsetzung Großteils im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erfolgen, manche Bestimmungen fallen auch in die Kompetenz des BMF.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste Anti-Diskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat. Kreditgeber:innen dürfen potenzielle Kreditnehmer:innen mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können, sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.
- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.
- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Credit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.

- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versicherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)
- Kreditvergabeverbot: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.
- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehändigt werden (Amortisation Table).
- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren. Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).
- Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29): Als Konsequenz der Lexitor-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückzuerstatten sind. Kreditvermittlergebühren (“Fees charged by a creditor to the benefit of a third party”) dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.
- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreich nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1 ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgeber:innen auferlegt wie z.B. eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schuldertilgung.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25. Juni 2023.

Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.

- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher:innen dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbraucher:innen betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbraucher:innen bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher:innen die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

RL VORSCHLAG ERLEICHTERUNG GRENZÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN VON VEREINEN OHNE ERWERBSZWECK

Die Europäische Kommission hat Anfang September 2023 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der grenzübergreifenden Aktivitäten von Vereinen ohne Erwerbszweck veröffentlicht. Der Vorschlag geht auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom Februar 2022 zurück, die darauf abzielt, Verbände und andere gemeinnützige Organisationen in der EU bei der Vollen- dung des Binnenmarkts, dem Schutz ihrer Grundrechte und der Förderung eines demokratischen Raums in der EU zu unterstützen.

Es soll die zusätzliche Rechtsform eines europäischen grenzübergreifenden Vereins („European cross-border association“ - ECBA) in den nationalen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten eingeführt werden, die speziell für grenzüberschreitende Zwecke konzipiert ist und den rechtlichen und admin- istrativen Aufwand in Bezug auf die Anerkennung und Niederlassung von Vereinen ohne Erwerbs- zweck, die in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind, verringern soll. ECBA sollen neben anderen Formen einzelstaatlicher Vereine auf Ebene der Mitgliedstaaten bestehen.

ENTWURF BUNDESGESETZ ÜBER HÖHERE BERUFSBILDUNG

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung der höheren beruflichen Bildung soll einen formalen (gesetzlich eingerichteten) qualitätsorientierten Rahmen bereitstellen, um die Höherqualifikation am Arbeitsmarkt praxisorientiert und entsprechend den Anforderungen der betroffenen Branchen systemisch zu unterstützen. Ziel ist es, Fachkräfte in inhaltlicher Anknüpfung an ihre berufliche Erstausbildung oder bereits erworbene Berufspraxis nach transparenten Kriterien, evidenzbasiert und tätigkeitsbezogen weiterzubilden.

Durch die Anknüpfung an die Qualifizierungsniveaus ab Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrah- mens (NQR) und damit des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sollen höhere berufsprakti- sche Qualifikationen auch international vergleichbarer werden. Das würde u.a. bei internationalen Auftragsvergaben eine verbesserte Darstellung des Qualifikationsniveaus der zum Einsatz kommen- den Fachkräfte österreichischer Unternehmen ermöglichen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich sehr für einen derartigen rechtlichen Rahmen eingesetzt und sind die wesentlichen Anliegen berücksichtigt worden.

INITIATIVANTRAG 3. MIETRECHTLICHES INFLATIONSLINDERUNGSGESETZ (3. MILG)

Ende August 2023 wurde durch Vertreter der Regierungsparteien ein Initiativantrag für ein 3. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz (3. MILG) eingebracht, das einen sogenannten „Mietpreisdeckel“ einführen soll, damit Anpassungen in den nächsten 3 Jahren jeweils 5% nicht übersteigen sollen und an den gesetzlich vorgesehenen Inflationsanpassungen im Mietrechtsgesetz (MRG), Richtwertgesetz (RichtWG) und Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) ansetzt. Gemäß Initiativantrag nicht umfasst sind Mietverträge über frei finanzierte Neubauwohnungen sowie Geschäftsräume.

Der Initiativantrag enthält Bestimmungen im Verfassungsrang, d.h. er benötigt eine entsprechende 2/3 Mehrheit im Gesetzgebungsprozess. Ein Inkrafttreten ist mit 1. Oktober 2023 (MRG, RichtWG) beziehungsweise am Folgetag der Kundmachung (WGG) geplant, Anpassungen sollen erstmals mit 1. April 2024 (MRG, WGG) bzw. 1. April 2025 (RichtWG) erfolgen.

ENTWURF GRUNDBUCHS-NOVELLE 2023

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf einer Grundbuchs-Novelle 2023 veröffentlicht. Es sollen Bestimmungen einerseits über die Beschränkung der Einsicht in Urkunden in der Urkundensammlung eingeführt werden, die bestimmte Daten des Privat- oder Familienlebens enthalten, und andererseits Beschränkungen der Aufnahme von bestimmten Urkunden in die Urkundensammlung vorgesehen werden.

ENTWURF GESELLSCHAFTSRECHT - ÄNDERUNGSGESETZ 2023 VERÖFFENTLICHT

Das BM hat den Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 veröffentlicht. Auch wenn die bestehenden österreichischen Kapitalgesellschaftsformen GmbH und AG sowohl national als auch international eine hohe Reputation genießen, wird dennoch für die spezifischen Bedürfnisse von Startups und anderen innovativen Unternehmen noch größere Freiheit zur individuellen Ausgestaltung als zweckmäßig erachtet.

Das gesetzliche Mindeststammkapital einer GmbH von 35.000 EUR ist im Vergleich zu anderen europäischen Staaten hoch. Zwar besteht durch die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung die Möglichkeit, bei der Gründung einer GmbH nur 5.000 EUR einzuzahlen; langfristig ist jedoch eine weitere Leistung der Gesellschafter:innen von zumindest 12.500 EUR erforderlich. Auch die zunächst auf weitere 5.000 EUR beschränkbare persönliche Haftung der Gesellschafter:innen steigt nach zehn Jahren auf mindestens 17.500 EUR an. Im Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode ist daher vorgesehen, die Gründung einer GmbH durch eine Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals auf 10.000 EUR attraktiver zu machen.

Mit einem eigenen Bundesgesetz wird eine neue Kapitalgesellschaftsform mit der Bezeichnung "Flexible Kapitalgesellschaft" eingeführt, die grundsätzlich auf dem Recht der GmbH aufbaut und in manchen Bereichen Regelungen aus dem Aktiengesetz übernimmt. Durch die Möglichkeit, anstelle einer GmbH oder einer AG eine FlexKapG zu gründen und den weiteren Gestaltungsspielraum (flexible, einfache Gründung, vereinfachte Anteilsübergabe, Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen) in dieser Rechtsform auszunützen, können Unternehmer:innen ihre Kapitalgesellschaften noch spezifischer an ihre individuellen Bedürfnisse anpassen. Das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH soll von derzeit 35.000 EUR auf 10.000 EUR abgesenkt werden.

GESETZ WIENER ZEITUNG GMBH

Unternehmen müssen seit 1. Juli 2023 keine Bilanzen oder Jahresabschlüsse mehr im Amtsblatt veröffentlichen. Auch andere Pflichtveröffentlichungen sind seit 1. Juli nicht mehr notwendig. Allerdings werden die in rund 380 Bundesgesetzen verankerten Veröffentlichungs- bzw. Bekanntmachungspflichten nicht vollständig gestrichen. Die entsprechenden Informationen werden vielmehr - kostenlos - über die EVI-Plattform zugänglich sein.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

Status:

Die Allgemeine Ausrichtung im Rat wurde am 1.12.2022 angenommen, die Position des Europäischen Parlaments wurde am 1.6.2023 fixiert, somit können die Trilogverhandlungen starten. Eine Einigung vor den Europawahlen 2024 ist auf jeden Fall absehbar.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Anliegen der Bundessparte:

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeiter:innen, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

BARRIEREFREIHEITSGESETZ

Der Nationalrat hat am 6. Juli das neue Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) beschlossen, mit dem in Umsetzung der Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinie EU-weit einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden. Die Regelungen werden mit 28. Juni 2025 in Kraft treten. Der Schwerpunkt liegt auf Informations- und Kommunikationstechnologie. Zu den umfassten Produkten gehören z.B. PC, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, etc. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind z.B. E-Banking, E-Commerce, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, etc. Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird. Das Vorhaben stellt weiter einen Schritt zur Umsetzung einer zentralen Verpflichtung der UN-Behindertenrechtskonvention dar, nämlich der Herstellung umfassender Barrierefreiheit.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen.
- Einrichtung einer Marktüberwachung

Für Bankdienstleistungen werden in der EU-Richtlinie zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen explizit angeführt, insb. Die Gewährleistung, dass Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) des Europarats liegt.

EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER

Status: Trilogieeinigung im Juni; diese muss final vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden.

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sieht eine Vollharmonisierung vor, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten werden modernisiert. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht wird gestärkt, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

EU-RICHTLINIE „GREEN CLAIMS“ - EINFÜHRUNG VON KRITERIEN GEGEN GREENWASHING

Die Europäische Kommission hat am 22.3.2023 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu „Green Claims“ veröffentlicht. Damit werden für die Validierung umweltbezogener Werbung spezifische Standards und Informationspflichten vorgegeben. Grundsätzliches Ziel ist die Transparenz generell zu erhöhen.

Die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen werden umfassender als die aktuelle nationale Rechtslage geregelt, eigene Behörden sollen die Umsetzung kontrollieren und Geldsanktionen für Verstöße sollen eingeführt werden. Damit könnten für Unternehmen und Leitungsorgane weitere wirtschaftliche Risiken entstehen.

Der RL-Vorschlag sieht auch ein Bewertungssystem, nach dem man vorab prüfen kann, ob man mit bestimmten Umweltaussagen werben kann. Weiters ist vorgesehen, dass Beschwerdeführern der Rechtsweg offenstehen muss und die einzuführenden Systeme selbstkontrollierend sind. Durch ein „Life Cycle Assessment“ soll eine Bewertung durch einen unabhängigen Prüfer nach einer wissenschaftlich fundierten Methodik erfolgen. Auch für die Verwendung von Umweltlabels soll es zukünftig konkrete Voraussetzungen und ein Genehmigungsverfahren geben.

Für den Finanzdienstleistungsbereich ist insbesondere auf Erwägungsgrund 10 hinzuweisen, der auf Ausnahmen in Hinblick auf verpflichtende oder freiwillige „sustainability information“ für den Finanzdienstleistungsbereich Bezug nimmt.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

- *Bereits im Juni 2022 hatte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung zur Überarbeitung der Solvabilität II-Richtlinie geeinigt.*
- *Die Abstimmung im ECON zu den Berichtsentwürfen und den dazugehörigen Änderungsanträgen erfolgte im Juli 2023.*
- *Die Abgeordneten des ECON-Ausschusses billigten auch das Mandat zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen mit dem Rat.*
- *Die Trilogverhandlungen beginnen dem Vernehmen nach mit 19. September 2023.*
- *Mit der Anwendung der RL-Änderungen ist nicht vor 2026 zu rechnen.*

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD) - EU-RAT LEGT POSITION FEST

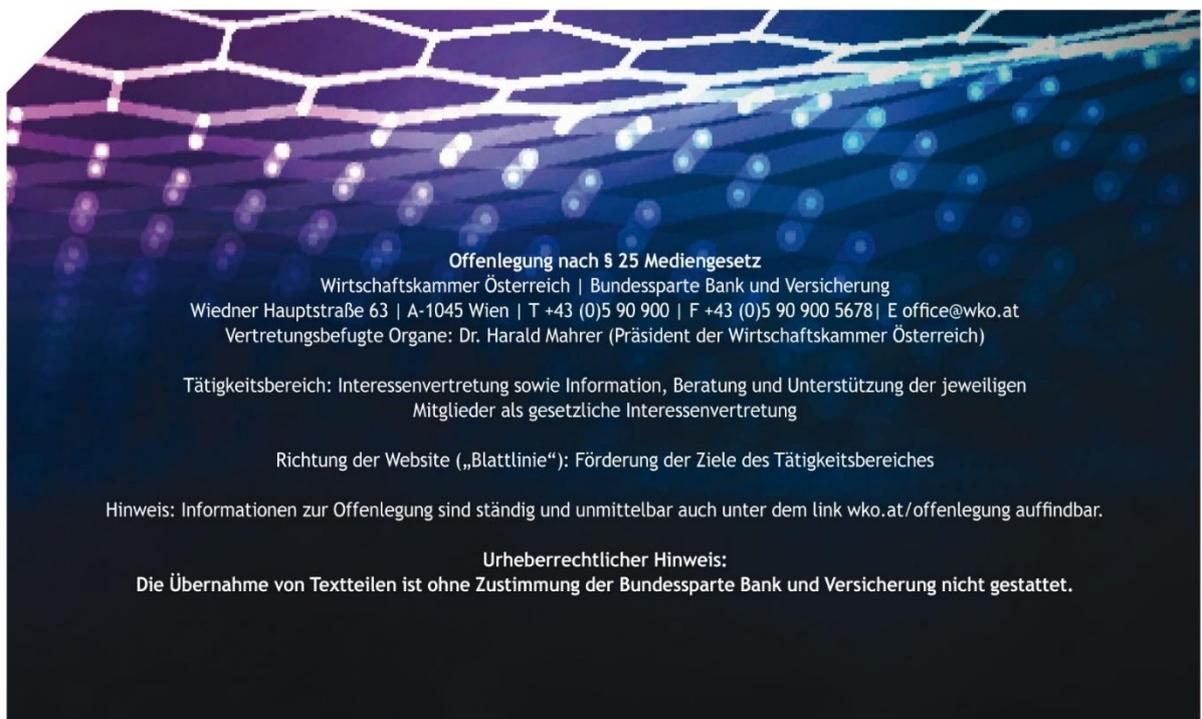
Status:

- *Im Dezember 2022 hat der Rat seine allgemeine Ausrichtung festgelegt. Der Kompromiss gewährt den Mitgliedstaaten eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung von nationalen Bestimmungen.*
- *Die Abstimmung im ECON zu den Berichtsentwürfen und den dazugehörigen Änderungsanträgen erfolgte im Juli 2023.*
- *Die Abgeordneten des ECON-Ausschusses billigten auch das Mandat zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen mit dem Rat.*
- *Die Trilogverhandlungen sollen bereits im September 2023 beginnen.*
- *Folgende Themen werden seitens der Versicherungswirtschaft u.a. als kritisch betrachtet: Finanzierung von Abwicklungsfonds, Interventionsleiter der Aufsichtsbehörden, Auswirkungen auf Versicherungsgruppen, Abwicklungsbehörde, Verhältnis zu Versicherungsgarantiesystemen (IGS).*

Der Legislativvorschlag soll die bestehenden Vorschriften in der Solvency II-Richtlinie mit dem Ziel anpassen, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer:innen, der Steuerzahler:innen, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.

Die IRRD soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten sollen daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.

Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer:innen zu schützen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.